

Satzung

über die Benutzung des Friedrich-Meyer-Stadions im Ortsteil Teningen (Stadionordnung)

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Teningen hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 21. Juli 2026 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten, Baulichkeiten und Anlagen des Friedrich-Meyer-Stadions. Die Besucherinnen und Besucher des Stadions erkennen mit dem Betreten des Stadions diese Stadionordnung an. Das Hausrecht sowie dessen Durchsetzung stehen sowohl der Gemeinde Teningen als auch dem FC Teningen zu.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und sportlichen Veranstaltungen des FC Teningen sowie gemeindlichen Zwecken.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Nutzung des Stadions außerhalb von genehmigten Veranstaltungen besteht nicht.

§ 3

Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten und den Anlagen des Friedrich-Meyer-Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauende Personen haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen oder auf andere Weise zugewiesenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Gemeinde Teningen im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

- (1) Alle Besuchenden sind beim Betreten, während des Aufenthalts in sowie beim Verlassen der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst eine Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der eingesetzte Kontroll- und Ordnungsdienst ist außerdem berechtigt, die Identität der Besuchenden durch Einsichtnahme in die von einer Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, sonstiges amtliches Ausweisdokument) zu überprüfen.
- (2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch unter dem Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die ihre Eintrittsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten des Friedrich-Meyer-Stadions gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweites oder ein auf das Friedrich-Meyer-Stadion bezogenes Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Personen, bei denen sich erst nach dem Betreten des Stadions herausstellt, dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein entsprechendes Stadionverbot besteht oder einen sonstigen Verstoß gegen die Stadionordnung begehen, können jederzeit aus dem Stadion verwiesen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

- (1) Alle Personen, die das Stadion betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers ist Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen und Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

- (1) Den Besucherinnen und Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, religiös extremistisches, gewaltverherrlichendes, fremdenfeindliches, rechts- oder linksextremistisches, sexistisches oder verfassungsfeindliches Propagandamaterial sowie entsprechende Kleidung;

- b) Waffen jeder Art;
 - c) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) Getränke in PET- und Glasflaschen; Getränke in Tetra-Pak-Behältnissen größer als 0,5 Liter;
 - g) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - h) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - i) Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist;
 - j) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - k) alkoholische Getränke aller Art, sofern sie nicht an den offiziellen Verkaufsständen des Stadions erworben wurden;
 - l) Tiere (ausgenommen Dienst- und Blindenhunde);
 - m) technische Geräte wie Laserpointer und Trillerpfeifen;
 - n) Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sowie dem Konsumcannabisgesetz (KCanG);
 - o) Fahrräder und E-Scooter.
- (2) Verboten sind den Besucherinnen und Besuchern weiterhin:
- a) rassistische, diskriminierende und menschenverachtende Parolen zu verbreiten;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfelder, Innenräume, Funktionsräume) zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - f) ohne Erlaubnis der Gemeinde Teningen oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgen auf eigene Gefahr. Für Per-

sonen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde Teningen nicht.

- (2) Unfälle oder Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sich ohne Berechtigung im Stadion aufhält oder Ausweise auf Verlangen nicht vorzeigt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 oder § 5 Abs. 3 zugewiesene Plätze nicht einnimmt oder diese auf Anweisung nicht wechselt;
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise nicht unaufgefordert vorzeigt oder aushändigt;
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 den Anordnungen der genannten Einsatz- und Ordnungskräfte nicht Folge leistet;
 - e) entgegen § 5 Abs. 4 Auf- und Abgänge sowie Rettungswege nicht freihält;
 - f) entgegen § 6 Abs. 1 die dort genannten verbotenen Gegenstände mitführt;
 - g) gegen eines der in § 6 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) genannten Verhaltensverbote verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (3) Außerdem können Personen, die gegen Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (4) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Sicherstellung zurückgegeben.
- (5) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 22. Juli 2026

gez.
Berthold Schuler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.